

ZH_OBERGERICHT NP200013 vom 17. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP200013

FR: ZH_OBERGERICHT NP200013 du 17 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT NP200013 del 17 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Zürich und verfügt über ein Stammkapital von CHF 20'000.–, wobei die Stammanteile von den drei Gesellschaftern D._____ (50 x 100.00), dem Beklag- ten B._____ (100 x 100.00) und C._____ (50 x 100.00) gehalten werden (Urk. 5).

E. 2

Mit Eingabe vom 11. August 2019 reichte die Klägerin die Klage und die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich vom 15. Mai 2019 bei der Vorinstanz ein (Urk. 1, Urk. 2). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 wurde der Klägerin – mit dem Hinweis, dass einstweilen von einem Streitwert von weni- ger als CHF 30'000.– ausgegangen werde – Frist angesetzt, um eine verbesserte Klage im Sinne von Art. 244 Abs. 1 ZPO einzureichen und den Streitwert der Ausschlussklage zu beziffern (Urk. 10). Die verbesserte Klage datiert vom 7. Ja- nuar 2020 und ging am 14. Januar 2020 bei der Vorinstanz ein (Urk. 13 bis Urk. 16). Mit Eingabe vom 27. Januar 2020 liess sich die Klägerin erneut vernehmen (Urk. 17). Mit Verfügung vom 17. März 2020 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein (Urk. 19).

E. 3

Gegen die ihr am 3. April 2020 zugestellte Verfügung vom 17. März 2020 (Urk. 20) führt die Klägerin Berufung und stellt sinngemäss den obgenannten Be- rufungsantrag (Urk. 23, Urk. 25). Die Klägerin leistete einen Kostenvorschuss für das Berufungsverfahren von CHF 1'000.– (Urk. 34). Mit Verfügung vom 23. Juni 2020 wurde Fürsprecher X._____ Frist angesetzt, um – wie in seinem Schreiben vom 22. Mai 2020 in Aussicht gestellt (Urk. 31) – eine Originalvollmacht (Zustel- lungsbevollmächtigung) des Beklagten einzureichen (Urk. 36). Die Vollmacht ging

- 4 - fristgerecht hierorts ein (Urk. 37, Urk. 38), womit Fürsprecher X._____, E._____, als Zustellungsdomizil ins Rubrum aufzunehmen ist.

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Von der Einholung einer Berufungsantwort kann abgesehen werden, da sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist (Art. 312 Abs. 1 ZPO). II. 1. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid. Da auch die Streitwertgrenze von CHF 10'000.– erreicht wird, ist auf die Berufung – unter dem Vorbehalt rechtsge- nügender Begründung – einzutreten (Art. 308 und 311 ZPO). 2. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrich- tige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist zu begründen (Art.

311 Abs. 1 ZPO). Es ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist. Dafür genügt es nicht, den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise zu kritisieren. Der Berufungskläger muss im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Dabei ist es nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die vorinstanzlichen Rechtsschriften zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]; OGer ZH LB190015 vom 16. Januar 2020 E. III/1a S. 5 f.; Hungerbühler/Bucher, in: DIKE- Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, Art. 311 N 39). 3. Die Vorinstanz (Einzelgericht) mass der vorliegenden Klage einen Streitwert von über CHF 30'000.– bei und erachtete sich gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 24 lit. a GOG für die Behandlung der Klage als sachlich nicht zuständig. Sie erwog, der Streitwert werde durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei im Falle der Klagenhäufung die einzelnen Ansprüche bei der Bestimmung

- 5 - des Streitwerts zusammenzurechnen seien, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschlossen (Art. 93 ZPO). Dies könne dazu führen, dass (etwa bei Überschreitung eines Streitwerts von CHF 30'000.–) die für die einzelnen Ansprüche grundsätzlich bestehende sachliche Zuständigkeit und die zu wählende Verfahrensart insgesamt änderten (unter Hinweis auf Art. 90 ZPO und Art. 93 ZPO sowie BGE 142 III 788 E. 4.2.3). Der Streitwert von Rechtsbegehren Ziffer 1 betrage gemäss präzisierendem Rechtsbegehren CHF 20'220.50. Rechtsbegehren Ziffer 2 laute nicht auf eine bestimmte Geldsumme, weshalb die Klägerin aufgefordert worden sei, sich dazu zu äussern. Die Klägerin halte fest, der Wert der Gesellschaft entspreche ihrer Forderung gegenüber dem Beklagten von CHF 20'220.50. Nachdem sich aus Rechtsbegehren Ziffer 2 ergebe, dass der Beklagte aktuell über Stammanteile von 50% verfüge, mache die Klägerin somit für die Ausschlussklage sinngemäss einen Streitwert von CHF 10'110.25 geltend. Zum Streitwert einer Ausschlussklage verwies die Vorinstanz auf ihre Verfügung vom 20. Dezember 2019, worin sie ausführte, ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheide, habe Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspreche, wobei der wirkliche Wert eines Stammanteils in der Regel dem Unternehmenswert geteilt durch die Anzahl der Stammanteile entspreche (Urk. 24 S. 3 f., Urk. 10 S. 3). Von der Einholung einer Stellungnahme des Beklagten zum Streitwert sah die Vorinstanz ab mit der Begründung, es erscheine aufgrund der klägerischen Ausführungen nicht offensichtlich unrichtig, dass der einzige noch vorhandene Wert der Gesellschaft in der Forderung gegenüber dem Beklagten liege. Selbst wenn der Beklagte hinsichtlich Rechtsbegehren Ziffer 2 (Ausschluss aus der Gesellschaft) von einem anderen Streitwert ausgehen würde, wäre entweder vom klägerischerseits geltend gemachten Streitwert oder aber vom noch höheren, vom Beklagten genannten Streitwert auszugehen, womit auf jeden Fall ein massgeblicher Gesamtstreitwert von über CHF 30'000.– resultieren würde (Urk. 24 S.4 f.).

E. 4.1

Die Klägerin macht mit der Berufung geltend, der Streitwert belaufe sich auf die CHF 20'220.50, welche der Beklagte der Gesellschaft (infolge Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen, unberechtigter Entnahme von Firmenkapital

- 6 - und nicht abgesprochener Gründung einer neuen Firma auf Kosten der Klägerin) schulde. Eine Aufrechnung im Umfang von 50%, wie sie die Vorinstanz vorgenommen habe, sei nicht nachvollziehbar. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Gesellschafter D._____ und C._____ Vorleistungen von über CHF 10'000.– erbracht hätten, um ein mögliches Konkursverfahren abzuwehren (Urk. 25 S. 3). Die Arrestierung der 100 Stammanteile des Beklagten durch das Betreibungsamt Zürich 8, die zur Mittelbeschaffung im Verfahren FINMA gegen B._____ vor dem Gericht Bern-Mittelland erfolgt sei, scheine mittlerweile mangels Aktiven oder Gelder des Beklagten aufgehoben worden zu sein. Daraus sei abzuleiten, dass die 100 Anteile "mangels Mittel" nicht zu verwerten und ohne (kommerziellen) Wert seien. Das Verfahren vor dem Gericht Bern-Mittelland zeige auch, dass der Beklagte mit grosser Wahrscheinlichkeit über keine Mittel verfüge, die Kosten gegenüber der Klägerin zu tilgen, weshalb die Aufteilung der Stammanteile des Beklagten auf die Gesellschafter D._____ und C._____ beantragt werde. Da der Beklagte die Gesellschaftsschäden bewusst und willentlich bewirkt habe, sei er ohne Entgelt für seine Anteile aus der Klägerin auszuschliessen (Urk. 25 S. 4). Das Betreibungsamt sei zur Ansicht gelangt, dass keine verwertbaren Gelder vorhanden seien. Daraus sei zu folgern, dass keine finanzielle Abfindung des Beklagten geschuldet sei. Der wirkliche Wert (der Stammanteile) sei auf CHF 0.– zu bemessen (Urk. 25 S. 5). Die Klägerin beruft sich weiter auf Art. 795 OR. Seien Nachschüsse geleistet und nicht zurückbezahlt (vorliegend über CHF 10'100.–) worden, so müssten sie den Stammanteilen des betreffenden Gesellschafters und dem Stammkapital zugerechnet werden. Damit könne eine Zweidrittelmehrheit der Gesellschafter D._____ und C._____ gebildet (200 Anteile bei CHF 20'000.– und weitere 101 Anteile für weitere CHF 10'100.–) und der Beklagte auf diesem Weg rechtskräftig ausgeschlossen werden, wobei sich die Frage stelle, ob es für diese Umwandlung oder Kapitalerhöhung eine Zweidrittelmehrheit brauche. Da der Beklagte nie Nachschüsse bezahlt habe, eine Kapitalerhöhung mittels neuem Geld stets abgelehnt habe und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Klägerin verweigere, bestünden genügend Gründe, den Ausschluss des Beklagten zu beantragen oder mittels Gerichtsurteil eine Kapitalerhöhung zu bewilligen (Urk. 25 S. 5 f.).

E. 4.2

Der ausscheidende (und damit auch der ausgeschlossene) Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht (Art. 825 Abs. 1 OR; Siffert/Fischer/Perrin, Stämplis Handkommentar zum GmbH-Recht, Art. 825 N 1). Dabei entspricht der wirkliche Wert eines Stammanteils grundsätzlich dem Gesamtwert des Unternehmens geteilt durch die Anzahl Stammanteile (BSK OR II-Stäubli, Art. 825 N 2; BSK OR II-du Pasquier/ Wolf/Oertle, Art. 789 N 3 f.). Davon ging auch die Vorinstanz aus, was von der Klägerin nicht substantiiert beanstandet bzw. in Abrede gestellt wird, auch wenn sie mit Rechtsbegehren Ziffer 2 den Ausschluss des Beklagten ohne Abgeltung beantragt. Sie ist allerdings der Auffassung, die 100 Stammanteile des Beklagten seien wertlos, weshalb für die Bestimmung des Gesamtstreitwerts einzig auf die bezifferte Leistungsklage (Rechtsbegehren Ziffer 1) von CHF 20'220.50 abzustellen sei.

E. 4.3

Die Klägerin rügt sinngemäss, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz den Streitwert von Rechtsbegehren Ziffer 2 auf 50% des mit Rechtsbegehren Ziffer 1 eingeklagten Betrags festgesetzt habe, zumal die Gesellschafter D._____ und C._____

Vorleistungen von über CHF 10'000.– erbracht hätten, um ein mögliches Konkursverfahren abzuwenden (Urk. 25 S. 3). Die Vorinstanz hat unter Verweis auf die verbesserte Klage vom 7. Januar 2020 erwogen, die Klägerin halte fest, der Wert der Gesellschaft entspreche ihrer Forderung gegenüber dem Beklagten von CHF 20'220.50 (Urk. 24 S. 4). Diese Erwägung wird seitens der Klägerin nicht beanstandet. Besteht der Wert der Klägerin mindestens in der eingeklagten Forderung, ist es auch folgerichtig, dass der hälftige Unternehmenswert (entsprechend 50% des vom Beklagten gehaltenen Stammkapitals) CHF 10'110.25 beträgt. Nicht ersichtlich ist, inwiefern der Hinweis auf nicht weiter substantiierte Vorleistungen der Gesellschafter D._____ und C._____ von über CHF 10'000.– etwas daran ändern könnte. Wie die Klägerin an anderer Stelle ausführt, handelte es sich dabei offenbar um Nachschüsse im Sinne von Art. 795 OR von über CHF 10'100.– (Urk. 25 S. 5). Nachschüsse lassen zwar auf einen

- 8 - Sanierungs- oder Finanzierungsbedarf der Gesellschaft schliessen, werden aber als Beitrag zum Gesellschaftsvermögen geleistet und haben eigenkapitalähnliche Dimension (Siffert/Fischer/Perrin, Stämpfli Handkommentar zum GmbH-Recht, Art. 795 N 1; BSK OR I-Amstutz/Chappuis, Art. 795 N 1, Art. 795a N 1). Eine Verminderung des Unternehmenswertes ist durch die Vorleistungen daher nicht dargetan. Die Klägerin geht denn auch davon aus, dass die geleisteten Nachschüsse den Stammanteilen des betreffenden Gesellschafters zugerechnet werden müssten bzw. dadurch auf dem Wege der Kapitalerhöhung 101 neue Stammanteile geschaffen werden könnten (Urk. 25 S. 5 f.).

E. 4.4

Die Klägerin beruft sich weiter auf ein gegen den Beklagten geführtes Verfahren vor dem Gericht Bern-Mittelland und die Verarrestierung seiner Stammanteile durch das Betreibungsamt Zürich 8 (Urk. 25 S. 4 f.). Als Nachtrag zur verbesserten Klageschrift reichte die Klägerin der Vorinstanz die Anzeige des Betreibungsamtes Zürich 8 vom 11. Dezember 2019 ein, womit sie von der Arrestierung der 100 Stammanteile des Beklagten in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 16). Aus der vermuteten Aufhebung des Arrests (Urk. 25 S. 4: "scheint mittlerweile aufgehoben") leitet die Klägerin ab, die Stammanteile des Beklagten könnten "mangels Mittel" nicht verwertet werden und seien ohne kommerziellen Wert. Ob und aus welchem Grund der Arrest aufgehoben wurde, ist weder (mit genügender Bestimmtheit) behauptet noch belegt worden. Es kann nicht unterstellt werden, der Arrest sei aufgehoben worden und – falls dem so wäre – der Grund liege darin, dass die Stammanteile des Beklagten nicht verwertet werden können bzw. über keinerlei Wert verfügen. Nichts anderes gilt für die Vermutung, "das Verfahren" vor dem Gericht Bern-Mittelland zeige, dass der Beklagte mit grosser Wahrscheinlichkeit über keine Mittel verfüge, um die Schulden gegenüber der Klägerin zu tilgen (Urk. 25 S. 4). Über dieses Verfahren ist nichts weiter bekannt und die behauptete Mittellosigkeit des Beklagten beruht wiederum auf Spekulation. Gestützt auf eine solche vage Vermutung rechtfertigt es sich nicht, auf der Forderung von CHF 20'220.50, welche die Klägerin immerhin gerichtlich geltend machen lässt, eine Abschreibung bzw. Wertberichtigung vorzunehmen.

- 9 -

E. 4.5

Die Klägerin macht geltend, die Gesellschafter D._____ und C._____ hätten mit der Klagebewilligung persönlich beim Handelsgericht vorgesprochen, das sie nach einer Prüfung ans Bezirksgericht verwiesen habe, da die Forderungssumme unter CHF 30'000.–

liege (Urk. 25 S. 7). Es ist nicht umstritten, dass die Forderungssumme gemäss Rechtsbegehren Ziffer 1 weniger als CHF 30'000.– beträgt. Ob bei der "Vorsprache" (bei wem diese erfolgt sein soll, präzisiert die Klägerin nicht näher) die Ausschlussklage (Rechtsbegehren Ziffer 2) thematisiert wurde, geht aus den Ausführungen der Klägerin nicht hervor. Gemäss Klagebewilligung beträgt der Streitwert CHF 21'078.– (Urk. 1), was dem ursprünglichen Rechtsbegehren Ziffer 1 entspricht. Obwohl die Ausschlussklage vermögensrechtlicher Natur ist, schlug sich Rechtsbegehren Ziffer 2 nicht im in der Klagebewilligung genannten Streitwert nieder. Entsprechend wurde die Klagebewilligung an das Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht) ausgestellt (Urk. 1). Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, weshalb die Streitsache nicht "von Beginn weg" dem Handelsgericht zugewiesen wurde, liegt wohl in der Streitwertangabe in der Klagebewilligung begründet. Die Angabe des Streitwertes bei Einreichung der Klage beim Gericht ist aber grundsätzlich Sache der Klägerin (Art. 221 Abs. 1 lit. c ZPO). Weder die Angaben zum Streitwert noch das anzurufende Gericht müssen in der Klagebewilligung genannt werden (Art. 209 Abs. 2 ZPO). Ob, auf welcher Grundlage und mit welchem Inhalt das Handelsgericht eine Auskunft erteilte, kann dahingestellt bleiben. Letztlich prüft das Gericht, bei dem Klage eingereicht wird, ob die Prozessvoraussetzungen (wozu auch die sachliche Zuständigkeit gehört) erfüllt sind (Art. 59 Abs. 2 lit. b und Art. 60 ZPO). Die Klägerin kann weder aus der Klagebewilligung noch aus einer "Vorsprache" beim Handelsgericht etwas zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.6

Die Klägerin äussert sich in ihrer Berufung auch zur Sache bzw. zur materiellen Begründetheit ihrer Klagen. Da sie für die Streitwertfestsetzung und Zuständigkeitsprüfung nicht von Relevanz sind, erübrigt es sich, weiter darauf einzugehen. Nach dem Gesagten ist auch nicht entscheidend, dass die Klägerin nicht gewillt ist, für den Ausschluss des Beklagten eine Abfindung zu bezahlen. Ist der Ausschlussklage mit Abfindung des auszuschliessenden Gesellschafters ein Streitwert im Wert der Höhe seiner Stammanteile beizumessen, gilt dies umso

- 10 - mehr für eine Klage, die auf einen entschädigungslosen Ausschluss abzielt. Offen bleiben kann, welcher Streitwert Rechtsbegehren Ziffer 3, womit die Klägerin vom Beklagten Nachschüsse verlangt, beizumessen ist.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage einer Kopie von Urk. 23 und der Doppel von Urk. 25 bis Urk. 27/1-10 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 30'330.75. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG, insbesondere Art. 48 BGG. Dieser lautet wie folgt: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der Vorinstanz oder bei einer unzuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich dem Bundesgericht zu übermitteln. Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses oder für eine Sicherstellung ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten des Bundesgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

- 12 - Zürich, 17. Juli 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. G. Ramer Jenny versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.